

Satzung des Kindergartenvereins Wilsdruff

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein soll den Namen „Kindergartenverein Wilsdruff“ führen und den Sitz in Wilsdruff haben. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Meißen eingetragen sein. Nach seiner Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“. Der Kindergartenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein unterhält und betreibt Kindereinrichtungen in der Stadt Wilsdruff. Die Kindereinrichtungen stehen allen Kindern der Stadt Wilsdruff offen.

Auf Antrag können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

2. Zweck des Vereins ist es, für Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahren eine sachgerechte und qualifizierte Tagesbetreuung zu ermöglichen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein unter Verwendung öffentlicher Zuschüsse und Fördermittel Kindertagesstätten betreibt und ausgebildete Erzieherinnen/Erzieher beschäftigt.

Zweck des Vereins ist es weiterhin, Grundschulkindern eine sachgerechte und qualifizierte Tagesbetreuung zu ermöglichen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, daß der Verein unter Verwendung öffentlicher Zuschüsse und Fördermittel einen Schulhort betreibt und ausgebildete Erzieherinnen/Erzieher beschäftigt.

Weitere Einrichtungen können betrieben werden.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es werden in der Wirtschaftstätigkeit keine Gewinne erzielt. Er ist befugt, alle Rechts- und Geschäftshandlungen vorzunehmen, welche dem vorgenannten Zweck unmittelbar oder mittelbar förderlich sind.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft, Eintritt

1. Der Verein hat Vollmitglieder und Fördermitglieder.
2. Mitglieder (Vollmitglieder und Fördermitglieder) des Vereins können natürliche und juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme als Vollmitglied oder Fördermitglied der Vorstand innerhalb von vier Wochen entscheidet. Ablehnungsgründe brauchen nicht bekanntgegeben zu werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

§ 4

Mitgliedschaft, Verlust

Die Mitgliedschaft eines Vollmitglieds oder Fördermitglieds endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen Bescheid. Die Beitragspflicht für das Kalenderjahr des Austritts bleibt in vollem Umfang bestehen.

Ausschlußgründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen die Satzung und die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane
- vereinsschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
- trotz Mahnung mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand.

Vor dem Ausschluß ist dem Betreffenden Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen zu geben. Mit Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 5

Beiträge, Umlagen, Spenden

Von den Mitgliedern (Vollmitglieder und Fördermitglieder) werden Beiträge erhoben. Über Höhe und Fälligkeit des Beitrages beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder. Dies betrifft auch mögliche Umlagen. Der Vorstand ist ermächtigt, Spenden zur Finanzierung der Vereinstätigkeit entgegenzunehmen.

§ 6

Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden. Der Verein wird einen Verwaltungsrat bilden, der aus 5 Mitgliedern besteht. Mitglieder des Verwaltungsrates sollen nach Möglichkeit Fördermitglieder sein. Der von der Mitgliederversammlung zu wählende Vorsitzende kann Vollmitglied sein.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden

dem 1. Stellvertreter

dem 2. Stellvertreter und

dem Schatzmeister

Als Vorstandsmitglieder können nur Vollmitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

2. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind, und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Seine Amtsdauer beträgt drei Jahre. Er kann wiedergewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Durch den Vorstand ist die Mitgliederversammlung über den Eintritt und den Austritt von Mitgliedern sowie über den Verlust der Mitgliedschaft zu informieren.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung sind nur Vollmitglieder des Vereins stimmberechtigt.

2. Die mindestens einmal im Jahr stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über

die Beiträge,

die Entlastung des Vorstandes,

die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters und des Schatzmeisters (Vorstand) unter Berücksichtigung des § 7 über Satzungsänderungen.

die Betreibung weiterer Einrichtungen nach § 1

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Vollmitglieder einzuberufen oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche. Für die Einladung reicht eine Veröffentlichung mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung im lokalen Teil der örtlichen Presse. Die Fördermitglieder sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Mitgliederversammlung zu äußern.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt durch einfache Mehrheit der wirksam abgegebenen Stimmen.

4. Satzungsänderungen einschließlich einer Änderung des Vereinszweckes bedürfen der Mehrheit von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die durch den Vorstand zu verwahren ist und von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden kann.

§ 10

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Ihre Wiederwahl ist zulässig. Ihnen obliegt die Kontrolle der laufenden Geschäfte sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses am Ende des Geschäftsjahres und, soweit festgestellt, die schriftliche Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit.

§ 11

Haftung

Die Vereinsmitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung der Mitglieder hinzuweisen.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 13

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wilsdruff. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Vereinszwecke (§ 2) zu verwenden.

§ 14

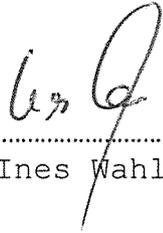
Schlußbestimmungen

Die Satzung wurde am 21.3.2012 durch die Mitgliederversammlung geändert.

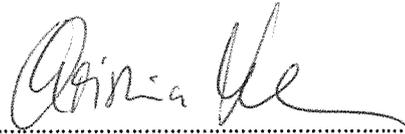
Wilsdruff, 22.3.2012



Karla Horn



Ines Wahl



Christina Lehmann